

Information zu den Änderungen der Familienleistungen in Italien

Italien hat die Unterstützung von Familien neu geregelt. Neu werden alle verschiedenen Formen der Unterstützung für Kinder in einer Regelung zusammengefasst, dem „assegno unico per i figli“. Diese neue Kinderzulage wird am **1. Januar 2022** eingeführt.

Vom **1. Juli bis 31. Dezember 2021** wird eine **Massnahme zur Überbrückung** („Assegno temporaneo per i figli minori“, bzw. „assegno ponte“) eingeführt, **welche Familien mit minderjährigen Kindern zugutekommen soll, die bisher keinen ANF-Zuschuss erhalten** (assegno per il nucleo familiare). Darunter fallen selbständig erwerbende und arbeitslose Personen unter Einhaltung der festgelegten Anforderungen. **Diese Familien können ab dem 1. Juli 2021 die Überbrückungsmassnahme beantragen.**

Anmeldung

Der Antrag ist vom Arbeitnehmer beim INPS (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale) **zu stellen. Die Anmeldung muss vor dem 30. September 2021 online vorgenommen werden.**

Koordinierung

Diese Leistung gilt als Familienleistung und wird dementsprechend koordiniert.

Was bedeutet das für Ihre Mitarbeitenden? Die Auszahlung dieser Leistungen wird von der Familienausgleichskasse im Monat der tatsächlichen Auszahlung berücksichtigt. Der Betrag wird von der Kinderzulage abgezogen, welche der/die Mitarbeitende von der Familienausgleichskasse in der Schweiz für das Kind ausbezahlt bekommt.

Wir empfehlen Ihnen, betroffene Mitarbeitende darüber zu informieren.